

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 237 (05.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 237.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesekentwurf,

das Schuldencontrahiren der Officiere betreffend.

Erstattet

von dem Obersten v. Lasollaye.

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

In Ihrer Sitzung vom 9. September d. J. haben Sie dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesekentwurfe über das Schuldenwesen der Officiere mit einigen Abänderungen Ihre Zustimmung ertheilt.

Die andere Kammer hat diesen Entwurf mit weitem Modificationen angenommen und zurückgesendet, so daß eine nochmalige Beschlußnahme in dieser ersten Kammer nothwendig ist.

Als Berichterstatter Ihrer Commission habe ich die Ehre Ihnen das Ergebnis der in solcher gepflogenen Berathung andurch vorzulegen.

In Erwägung, daß über den vorliegenden Gegenstand bereits die drei Zweige der Legislatur ihre Ansichten in den resp. Entwürfen ausgesprochen haben, schien es Ihrer Commission zweckdienlich, zur schnellern Uebersicht, Ber-

gleichung und Beurtheilung dieser Ansichten hier den Inhalt der einzelnen Artikel jener Entwürfe zusammenzustellen und mit kurzen Bemerkungen zu begleiten.

Um diese Uebersicht vollständiger zu machen, glaubte sie ferner diejenigen Punkte des gegenwärtig noch in Kraft und Wirkung stehenden Edictes vom 28. November 1803 vorausschicken und anführen zu müssen, welche in den verschiedenen Entwürfen auf eine specielle Weise berührt sind.

Der Art. 7. jenes Edictes lautet:

„auf consentirte Schulden können einem Unterlieutenant mehr nicht, als monatlich 4 fl., einem Oberlieutenant 5 fl. und einem Staabscapitän 6 fl., allen Staabsofficieren aber und allen Capitäns, die Compagnieen haben, nie über den Dritten Theil ihres Dienst Einkommens abgezogen werden.“

Da nach dem Art. 2. desselben Edictes die Monatsgage bei einem Hauptmann mit Compagnie auf 120 fl., bei einem Staabscapitän auf 36 fl., bei einem Oberlieutenant auf 30 fl. und bei einem Unterlieutenant auf 25 fl. aufgenommen ist, so ergibt sich folgende Scale:

- von 300 fl. jährl. Gehaltes den $6\frac{1}{4}$ Theil als Maximum des Abzugs;
- von 360 fl. jährlichen Gehaltes den 6ten Theil als Maximum des Abzugs;
- von 432 fl. jährlichen Gehaltes den 6ten Theil als Maximum des Abzugs;
- von 1440 fl. jährlichen Gehaltes den 3ten Theil als Maximum des Abzugs.

In den vorliegenden drei Gesekentwürfen ist der

Art. 1.

übereinstimmend nach dem Antrag der hohen Regierung.

Art. 2.

Entwurf der Regierung.

„Der gerichtliche Zugriff findet bei Militärgagen und Pensionen

im Betrag bis zu 600 fl. auf den 8. Theil

= „ „ „ 1000 = „ „ 6.

= „ „ „ 2000 = „ „ 5.

= „ „ über 2000 = „ „ 4.

derselben Statt.

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkassenbeiträge und sonstige Staatslasten werden vorweg abgerechnet; Pferdeationen, Pferdegratificationen und Bureauelder unterliegen keinem Abzug.“

Entwurf der Ersten Kammer.

„Der gerichtliche Zugriff findet bei Militärgagen und Pensionen nach folgenden Bestimmungen Statt:

Im Betrag bis zu 600 fl. einschließlich } bei Pensionen auf den 10. Theil
 } bei Militärgagen auf den 8. Theil

= „ „ = 1000 = bei beiden auf den 6. Theil

= „ „ = 2500 = „ „ „ 5.

= „ „ über 2500 = „ „ „ 4.

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkassenbeiträge und sonstige Staatslasten werden vorweg abgerechnet; Pferdeationen, Pferdegratificationen und Bureauelder gehören nicht zur Gage und unterliegen keinem Abzug.

Ordenszulagen und Dotationen werden bei dem Anschlag der Pensionen oder Gagen mit eingerechnet.“

Entwurf der zweiten Kammer.

„Der gerichtliche Zugriff und Beschlag findet bei Militärgagen und Militärpensionen, welche vom Kriegsetat bezahlt werden, nach folgenden Bestimmungen Statt:

- 1) von Gehalten bis auf 600 fl. und bei höheren Gehalten von den ersten 600 fl. auf den 8. Theil,
- 2) von 601 fl. bis 1000 fl. auf den 5. Theil,
- 3) „ 1001 „ = 2000 „ = 4. „
- 4) „ 2001 „ und darüber „ = 3. „

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkassenbeiträge und sonstigen Staatslasten werden vorweg abgerechnet; Pferderationen, Pferdegratificationen und Bureaugelder gehören nicht zur Gage, und unterliegen keinem Abzug.

Bei Vergleichung der vorstehenden Bestimmungen ist ersichtlich, daß in Bezug auf die Gradationen und die Abzugsquoten jeder Entwurf einem besondern Systeme huldigt, daß nämlich jeder eine eigene Scale aufstellt.

Für die Beträge bis zu 600 fl. setzen alle drei Entwürfe den Zugriffsabzug auf den 8. Theil der Gagen fest. Nur der Entwurf der ersten Kammer will zu Gunsten der Pensionäre dieser Kategorie, und für diese allein, den 10. Theil, statt des 8. in Abzug gebracht wissen.

Es gründet sich diese Begünstigung auf den Art. 12. des noch in Wirkung stehenden Edicts vom 30. Juli 1804, die Rechte der Dienerbefoldungen betreffend, welcher Artikel die Beschlagsnahme des 10. Theils der Befoldung, als ein Minimum für zulässig erklärt. Man hatte nämlich die Absicht, die Gehalte der Militärpensionäre bis zu dem Betrage von 600 fl. mit keinem höhern Abzuge zu belasten, als jene der Civildienner dieser Classe

in der Regel belastet sind, und hierdurch zwischen diesen und den inactiven, gewöhnlich verheiratheten Militärs, eine Gleichheit in den Mitteln zu dem Lebensunterhalte herzustellen. Da jedoch in Folge eines vielseitig ausgesprochenen Wunsches das erwähnte Creditedict für Civil-diener einer Revision unterworfen, und das Minimum des Abzugs für die niederste Stufe ebenfalls auf den 8. Theil des Gehalts regulirt werden dürfte, so glaubt die Commission den Antrag stellen zu müssen, daß für diese Position dem Entwurfe der Regierung möge beigetreten werden.

Bei den Sätzen von 600 fl. bis 2000 fl. stimmen die Entwürfe der Regierung und der ersten Kammer gänzlich überein; nur dehnt die letztere die Gehalte, welche einem Abzuge von $\frac{1}{5}$ unterliegen, bis auf 2500 fl. aus, während ersterer bei 2000 fl. stehen bleibt.

Der Entwurf der zweiten Kammer geht dagegen von einer andern Modalität aus. Er zergliedert nämlich den, einem Abzuge unterworfenen Gehaltsbetrag in verschiedenen Abstufungen, und berechnet nach Art der Classen- oder Besoldungssteuer, für jede dieser Abstufungen besondere, successiv anwachsende Abzugsquoten, deren Summe den ganzen Abzugsbetrag ausmacht, während die andern Entwürfe den Abzug von der ganzen, ungetheilten Summe nach ihrer höchsten Stufe berechnen.

Nach dem ebengenannten Systeme der zweiten Kammer hat ein Gehaltsbetrag von 2000 fl. folgenden Zugriffsabzug zu erleiden, und zwar:

von 600 fl.	$\frac{1}{8}$ mit	75 fl.	
= 400	= $\frac{1}{5}$	= 80	-
= 1000	= $\frac{1}{4}$	= 250	-
2000 fl.		Summe	405 fl.

Nach dem andern Systeme stellt sich die Berechnung in folgender Art: von 200 fl. $\frac{1}{3}$ mit \therefore 400 fl. Zur schnellern Uebersicht und Vergleichung nehmen wir hier mehrere Gehaltsbeträge mit den correspondirenden Abzügen auf.

600 fl. Gehalt	Es erleiden nämlich an Abzügen nach dem Entwurfe		
	der Regierung,	der 1. Kammer,	der 2. Kammer.
	75 fl. — fr.	75 fl. — fr.	75 fl. — fr.
800 = " "	133 = 20 =	133 = 20 =	115 = — =
1000 = " "	166 = 40 =	166 = 40 =	155 = — =
1500 = " "	300 = — =	300 = — =	280 = — =
2000 = " "	400 = — =	400 = — =	405 = — =
2500 = " "	625 = — =	500 = — =	571 = 40 =
3000 = " "	750 = — =	750 = — =	738 = 20 =
3500 = " "	875 = — =	875 = — =	905 = — =
4000 = " "	1000 = — =	1000 = — =	1071 = 40 =
4500 = " "	1125 = — =	1125 = — =	1238 = 20 =

Wie aus der obigen Zusammenstellung zu ersehen, findet bei diesen verschiedenen Systemen in Beziehung auf die Abzugsquoten der gewählten Summen, keine erhebliche Differenz Statt. Die Normen der Regierung und der ersten Kammer haben für sich die größere Einfachheit und die Leichtigkeit der Berechnung, wodurch möglichen Irrungen vorgebeugt wird; jene der zweiten Kammer dürften ein richtigeres Verhältniß zwischen den Gehältern und den Abzügen durch ein regelmäßigeres Ansteigen der relativen Abzugsquoten erzielen, wobei vermieden wird, daß bei wenigem Unterschiede der Gehälte große Differenzen in den Abzugsquoten entstehen, was hauptsächlich bei geringeren Gehältern, überhaupt bei jenen unter 1500 sehr beachtenswerth ist.

Von besonderem Belange sind diese Rücksichten in Beziehung auf den Pensionstarif, wo sich bei der Berech-

nung nach Procenten, Gehalte von den manchfaltigsten Beträgen und Abstufungen als Mittelglieder ergeben werden. Aus diesen Gründen trägt Ihre Commission auf den Beitritt zu den von der zweiten Kammer ermittelten Gradationen an.

Die Stufenreihe der Abzüge in Zahlen ist aus der Uebersicht zu entnehmen, so daß sich Ihre Commission jeder weitem Erläuterung enthalten kann.

Bei Aufzählung der, einem gesetzlichen Abzuge unterliegenden, Beträge ist man in den Entwürfen von verschiedenen Ansichten und Grundsätzen ausgegangen.

Der Entwurf der Regierung nennt nur die Militärgagen und Pensionen als solche Gehalte, welche dem gerichtlichen Zugriffe unterliegen sollen, und hat bei dem Ausdrucke „Pensionen“ nur die Ruhegehälter im Auge.

Bei der Discussion über den Gesetzentwurf in der ersten Kammer wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ordenszulagen und Pensionen und die Dotationen den Gagen und Ruhegehalten beigerechnet, folglich dem Zugriffsabzug unterworfen werden sollen.

Nach längeren Debatten beantwortete die erste Kammer diese Frage bejahend und beschloß, dem Art. 2. des Regierungsentwurfs den Zusatz beizufügen:

„Ordenszulagen und Dotationen werden bei dem Anschlage der Pensionen oder Gagen mit eingerechnet.“

Die zweite Kammer theilte hingegen die Ansichten der Regierung, hielt den Zusatz nicht für gerechtfertigt, sprach denselben und bezeichnete die Ruhegehälter, welche dem Abzug unterliegen, zu mehrerer Unterscheidung von den Ordenspensionen mit dem Ausdruck „Militärpensionen.“

Es ist nicht zu verkennen, daß die Ordenspensionen und die Dotationen durch den Zusatz der ersten Kammer dem gerichtlichen Zugriffe, dem sie als bürgerliches

Vermögen in ihren ganzen Betrag nach den Bestimmungen des Landrechts unterliegen, entzogen, und gleich den Gagen nur mit einem gewissen Theile ihres Betrages dem Beschlage unterworfen werden.

Es ist ferner klar, daß, wenn auch durch diese Verschmelzung der Gagen mit den Ordenspensionen zc. der Gesamtbetrag des Gehalts in eine höhere Abstufung fällt, folglich einem größern Zugriffsabzug unterliegt, dennoch der Schuldner im Vortheil ist, weil er nicht Gefahr läuft, seine ganze Ordenspension oder Dotation in Beschlag genommen zu sehen.

Für den einzelnen Militär, auf welchen das Schuldengesetz durch richterlichen Spruch angewendet wird, wirkt also der Zusatz der ersten Kammer günstig; nicht eben so günstig äußert er sich in Beziehung auf die Gesamtheit der Ordenspensionäre und der Dotation.

Es muß nämlich in Betracht gezogen werden, daß die Ordenszulagen und Dotationen der Officiere, wie in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer sehr richtig bemerkt worden ist, als Belohnungen geleisteter Dienste anzusehen sind.

Sie erscheinen ferner als Entschädigungen für im Kriege erlittene Verstümmelungen, für erhaltene Wunden, und müssen in dieser Beziehung als privatives, mit dem Dienstgehalte in keinerlei Verbindung stehendes Eigenthum betrachtet werden.

Durch ein Beislagten der Ordenspensionen und der Dotationen zu den Gagen könnte daher den Rechten der Gesamtheit zu nahe getreten werden; indem ein eigenthümliches Einkommen seine Natur hierdurch gewissermaßen verändern würde.

Da bei Hinweglassung des Zusatzes das Interesse des öffentlichen Credits mit jenem der Gesamtheit der

Militärpersonen im Einklang steht, so sieht sich Ihre Commission zu dem einhelligen Antrage veranlaßt, dem Entwurfe der Regierung, hinsichtlich dieses Passus, und der Fassung des Art. 2. nach dem Entwurfe der zweiten Kammer, beizutreten.

Der Art. 3., nach welchem Dienstgehalte und Pensionen bei Unterofficieren und Soldaten keinem Zugriffe unterworfen sind, ist in allen drei Entwürfen gleichlautend.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! erlaubt sich daher den Schlufsantrag, dem Gesetzesentwurfe in der Gestalt, wie er von der zweiten Kammer zurückgekommen ist, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

mer.
ungen
Gagen
n Be
e Ber
e. der
ufung
rliegt,
nicht
tation
uden-
wirkt
ben so
nthheit
af die
n dem
ig be-
dienste
riege
und
dienst-
m be-
d der
n der
eigen-
differ-
e des
t der